

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäfte Nr. 2013-03 und 2013-04

**Rekursentscheid  
der 1. Abteilung vom 3. Dezember 2014**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Kristiana Eppenberger Vogel, Margreth Frauenfelder

In Sachen

Geschäft Nr. 2013-03

- 1. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A.**
- 2. B.**
- 3. C.**
- 4. D.**
- 5. E.**

Rekurrenten

ursprünglich vertreten durch Rechtsanwalt F.,  
Nr. 2–5 nunmehr vertreten durch G.

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des  
Kantons Zürich**

Rekursgegner,

**betreffend Beschluss des Kirchenrates Nr. 211/B.1 vom 10. Juli 2013**

(Administrativverfahren / superprovisorische Massnahmen)

Geschäft Nr. 2013-04

**G.**

Rekurrent,

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des  
Kantons Zürich**

Rekursgegner,

**betreffend Beschluss des Kirchenrates Nr. 211/B.1 vom 10. Juli 2013**

(Administrativverfahren / superprovisorische Massnahmen)

hat sich ergeben:

- I. Mit Beschluss Nr. 1/B.1 vom 16. Januar 2013 ordnete der Kirchenrat des Kantons Zürich die aufsichtsrechtliche Begleitung für die Kirchenpflege und den Kirchenpflegepräsidenten der Kirchgemeinde A. an. Gleichzeitig wurde H. als Begleitperson eingesetzt und dessen Aufgabenbereich näher umschrieben. Die Kirchenpflege wurde angewiesen, der Begleitperson die erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen und alles zu unterlassen, was die Begleitperson in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern könnte. Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A., vertreten durch Rechtsanwalt F., mit Eingabe vom 26. Januar 2013 Rekurs (Geschäft Nr. 2013-01).

- II. Während des Laufs der Frist für die Duplik im Verfahren 2013-01 fasste der Kirchenrat am 10. Juli 2013 einen neuen Beschluss (Nr. 211/B.1), mit welchem in Bezug auf den Kirchenpflegepräsidenten der Kirchgemeinde A., G., ein Administrativverfahren eröffnet und der Kirchenratsschreiber mit dessen Leitung beauftragt wurde. Der Präsident der Kirchenpflege A. wurde superprovisorisch im Amt eingestellt und damit aller amtlichen und dienstlichen Funktionen und Befugnisse in der Kirchgemeinde enthoben. Er wurde angewiesen, alle Schlüssel zu Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie die Passwörter für den Zugang zur IT-Infrastruktur und zu den Konten der Kirchgemeinde auszuhändigen. Für das Kirchgemeindehaus und ... wurde ihm bis auf Weiteres ein Hausverbot erteilt. Der bereits mit Beschluss vom 16. Januar 2013 als Begleiter der Kirchenpflege und des Kirchenpflegepräsidenten eingesetzte H. wurde mit dem Beschluss vom 10. Juli 2013 aufsichtsrechtlich als Präsident der Kirchenpflege A. eingesetzt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet. Der Kirchenratsschreiber wurde gleichzeitig ermächtigt, gegen den Präsidenten der Kirchenpflege A. Strafanzeige, insbesondere wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung und Nötigung, zu erstatten sowie Strafantrag wegen Drohung zu stellen.
- III. Gegen diesen neuen Beschluss des Kirchenrates liessen die Kirchgemeinde A. sowie die Mitglieder (ausser dem Präsidenten) der Kirchenpflege durch Rechtsanwalt F. mit Eingabe vom 7. August 2013 Rekurs erheben mit den folgenden Anträgen (Geschäft Nr. 2013-03):
- „- Es sei der angefochtene Beschluss umgehend – ohne vorgängige Anhörung des Kirchenrats – vollumfänglich aufzuheben. Insbesondere seien H. umgehend sämtliche Kompetenzen mit Bezug auf die Kirchgemeinde A. zu entziehen und es sei ihm zu verbieten, irgendwelche Anordnungen im Namen der Kirchgemeinde zu treffen;
  - alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Kirchenrates.“

Mit Eingabe vom 12. August 2013 erhob auch der superprovisorisch im Amt eingestellte Präsident der Kirchenpflege, G., Rekurs gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 (Geschäft Nr. 2013-04). Damit stellte er folgende Anträge:

- „1. Es sei der angefochtene Beschluss ohne Rechtsmittelbelehrung umgehend, vollumfänglich und integral aufzuheben;
  2. Eventualiter sei dieser Beschluss nachträglich als beschwerdefähige Verfügung neu zu erlassen;
  3. Eventualiter sei zur detaillierten Begründung dem Rekurrenten eine Notfrist bis zum 12. Oktober 2013 zu gewähren;
  4. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kirchenrates.“
- IV. Mit verfahrensleitendem Entscheid der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission vom 7. und 15. August 2013 wurden die Rekurse 2013-03 und 2013-04 vereinigt. Gleichzeitig wurden folgende superprovisorischen Anordnungen getroffen:
- die Anträge auf umgehende und vollumfängliche Aufhebung des Kirchenratsbeschlusses vom 10. Juli 2013 wurden abgewiesen;
  - dem Rekurrenten G. wurde zur Begründung seines Rekurses eine Nachfrist angesetzt;
  - das vereinigte Rekursverfahren Nr. 2013-03-04 wurde betreffend die superprovisorische Einstellung von G. im Amt des Kirchenpflegepräsidenten sistiert bis zum Ausgang des diesbezüglichen Strafverfahrens;
  - das Rekursverfahren 2013-01 wurde bis auf Weiteres sistiert und die dem Kirchenrat auferlegte Frist für die Einreichung der Duplik wurde ausgesetzt.
- V. Mit Zirkularbeschluss des Kirchenrates vom 29. August 2013 wurden auch die verbliebenen Mitglieder der Kirchenpflege A. superprovisorisch in ihrem Amt eingestellt und mit sofortiger Wirkung aller amtlichen und dienstlichen Funktionen und Befugnisse in der Kirchgemeinde A. enthoben. Gleichzeitig wurde H. mit sofortiger Wirkung als Sachwalter in der Kirchgemeinde A. eingesetzt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet. Dieser Beschluss enthielt keine Rechtsmittelbelehrung und blieb unangefochten.
- VI. Nachdem G. innert der ihm angesetzten Frist zur superprovisorischen Einstellung im Amt nicht Stellung genommen hatte, stellte ihn der Kirchenrat mit Beschluss Nr. 296/B.1 vom 18. September 2013 provisorisch im Amt ein. Er wurde bis auf Weiteres aller amtlichen und dienstlichen Funktionen und Befugnisse in der Kirchgemeinde A. enthoben. Gleichzeitig wurde das mit Kirchenratsbeschluss vom 10. Juli 2013 mit Bezug auf G. eröffnete Administra-

tivverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn laufenden Strafverfahrens sistiert. Auch dieser Beschluss erging ohne Rechtsmittelbelehrung und wurde nicht angefochten.

VII. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2013 reichte G. innert erstreckter Frist eine Rekursbegründung mit umfangreichen Beilagen ein.

VIII. Mit Schreiben vom 16. August 2013 zog H. in seiner Funktion als interimistischer Präsident der Kirchenpflege A. den Rekurs der Kirchgemeinde gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 16. Januar 2013 zurück. Bereits mit Schreiben vom 19. Juli 2013 hatte er die Rekurskommission darüber informiert, dass der Rechtsvertreter der Kirchgemeinde, Rechtsanwalt F., von seinem Mandat entbunden worden sei und die Interessen der Kirchgemeinde nicht mehr vertrete. Mit Schreiben vom 2. September 2013 bestätigte H. in seiner neuen Funktion als Sachwalter der Kirchgemeinde A. den Rückzug des Rekurses im Geschäft Nr. 2013-01 per 16. August 2013.

IX. Mit Beschluss Nr. 145/B.1 vom 11. Juni 2014 hob der Kirchenrat die mit den Beschlüssen vom 16. Januar und 29. August 2013 angeordnete aufsichtsrechtliche Begleitung und Sachwalterschaft für die Kirchgemeinde A. auf, nachdem in der Zwischenzeit eine neue Kirchenpflege gewählt worden war und ihre Amtstätigkeit aufgenommen hatte.

Mit Beschluss Nr. 165/B.1 vom 2. Juli 2014 nahm der Kirchenrat das mit Beschluss vom 10. Juli 2013 in Bezug auf G. eröffnete und mit Beschluss vom 18. September 2013 sistierte Administrativverfahren wieder auf und stellte es gleichzeitig als gegenstandslos geworden ein. Zu dem im Beschluss vom 10. Juli 2013 auferlegten Hausverbot hielt der Kirchenrat in den Erwägungen des Beschlusses vom 2. Juli 2014 fest, dass die Kirchenpflege A. darüber zu befinden habe.

Gegen diese beiden mit Rechtsmittelbelehrung eröffneten Beschlüsse sind keine Rechtsmittel erhoben worden.

X. Mit Entscheid vom 24. September 2014 hob die Rekurskommission die Sistierung des Verfahrens 2013-01 auf und erledigte es durch Abschreibung zufolge Rückzug des Rekurses.

XI. Mit Zwischenentscheid vom 24. September 2014 hob die Rekurskommission auch die Sistierung des Verfahrens 2013-03-04 auf und teilte den Parteien ihre

Absicht mit, die Rekurse durch Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit zu erledigen, soweit darauf einzutreten ist. Die Parteien erhielten Gelegenheit, zu dieser beabsichtigten Erledigung Stellung zu nehmen.

- XII. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 teilte der Kirchenrat des Kantons Zürich mit, dass er mit der vorgesehenen Erledigung des Verfahrens einverstanden sei; Kosten seien bei diesem Verfahrensausgang nicht zu erheben, jedenfalls nicht zulasten des Rekursgegners, und den Rekurrentinnen und Rekurrenten sei keine Parteientschädigung zuzusprechen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 teilte Rechtsanwalt F. mit, dass die Rekurrenten 2–5 auf eine Stellungnahme verzichten würden und er diese nicht mehr vertrete.

Mit Eingabe vom 6. November 2014 unterbreitete G. seine Stellungnahme in Form einer gegen den Kirchenrat gerichteten Aufsichtsbeschwerde/Aufsichtsanzeige und stellte dabei die folgenden Anträge:

- „1. Der Kirchenrat ist erneut aufzufordern die in der Replik RA F. vom 24.06.13 Seite 9 genannte „Geheim-Korrespondenz ...“ aufdecken und öffentlich zu machen.
2. Der Kirchenrat ist im Sinne des Rekurses RA F. vom 07.08.13 Seite 17 „... dem gesetzeswidrigen Treiben des Kirchenrates umgehend einen Riegel zu schieben“ zu rügen.
3. Der Kirchenrat ist zu verpflichten eine Nichtinteressenserklärung an der von ihm ausgelösten Strafverfahren gegen mich abzugeben.
4. Der Kirchenrat ist zu verpflichten, dass er an einer Sitzung der Synode der Zürcher Landeskirche den Unterzeichneten vollumfänglich rehabilitiert und ihn in geeigneter Form als Kirchgemeindepräsident in aller Würde verabschiedet.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kirchenrates.“

Gleichzeitig teilte G. mit, dass er mit beigelegter Vollmacht vom 31.1.2014 von den ehemaligen Mitgliedern der Kirchenpflege, B., C., D. und E. mit deren Rechtsvertretung beauftragt worden sei.

In seiner Eingabe schildert und kommentiert G. die Ereignisse der vergangenen zwei Jahre in teilweise polemischer Form. Zur vorgesehenen Erledigung des

Verfahrens durch die Rekurskommission äussert er sich nur mit der Bemerkung, „eine blosser Abschreibung würde das durch den Kirchenrat angerichtete Unrecht unter keinem Titel heilen, sondern nur noch vergrössern und konsolidieren.“

- XIII. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme hat G. der Rekurskommission per E-Mail eine persönliche Erklärung an die Kirchensynode vom 25. November 2014 sowie ein Schreiben vom 27. November 2014 an die Kirchenpflege A. zugestellt, welches gleichzeitig als Aufsichtsbeschwerde/Aufsichtsanzeige an die Bezirkskirchenpflege I. gerichtet war.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Der Beschluss des Kirchenrates 211/B.1 vom 10. Juli 2013 ist namens der Kirchgemeinde A. und der vier verbliebenen Mitglieder der Kirchenpflege durch den früheren Rechtsvertreter der Kirchgemeinde, Rechtsanwalt F., mit Eingabe vom 7. August 2013 angefochten worden. Nachdem dem Rechtsvertreter der Kirchgemeinde bereits im Juli 2013 das Mandat entzogen worden war und der interimistische Kirchenpflegepräsident die Rekurskommission darüber mit Schreiben vom 19. Juli 2013 informiert hatte, konnte Rechtsanwalt F. nicht im Namen der Kirchgemeinde, sondern nur im Namen der vier verbliebenen Mitglieder der Kirchenpflege rechtsgültig gegen den neuen Beschluss des Kirchenrates Rekurs erheben; die Mandatierung durch die Rest-Kirchenpflege in Abwesenheit des Präsidenten a.i. anlässlich einer Sitzung vom 17. Juli 2013 war nicht rechtmässig. Es fehlt denn auch an einer rechtsgültigen Vollmacht der Kirchenpflege für den Rechtsvertreter. Auf den Rekurs der Kirchgemeinde A. gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 ist somit nicht einzutreten.
2. Es stellt sich die Frage, ob die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege zum Rekurs gegen den Beschluss des Kirchenrates zur Eröffnung eines Administrativverfahrens in Bezug auf den Kirchenpflegepräsidenten und zu dessen supervisorischen Einstellung im Amt legitimiert waren. Die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege waren nicht Adressaten des angefochtenen Beschlusses, sondern Drittbetroffene. Der Entscheid traf sie zwar in der Ausübung ihrer Amtstätigkeit, indem das Administrativverfahren wohl auch die Kirchenpflege als Kollegialbehörde tangierte und der demokratisch gewählte Kirchenpflegepräsident aufsichtsrechtlich durch eine andere Person ersetzt wurde. Eine legi-

timationsbegründende Betroffenheit in ihrer persönlichen Rechtsstellung erscheint dagegen fraglich (vgl. dazu z.B. BGE 131 II 587, wo die Beschwerdelegitimation von Konzernleitungsmitgliedern einer Versicherungsgesellschaft verneint wurde, gegen welche aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet worden waren).

Die Frage der Legitimation der übrigen Mitglieder der Kirchenpflege kann indessen offen gelassen werden, da die Legitimation von G., des suspendierten Kirchenpflegepräsidenten und Adressat des Administrativverfahrens, ausser Frage steht.

Entsprechend ist auf den Rekurs zumindest von G. einzutreten.

3. Der Hauptantrag der beiden Rekurse, der Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 sei umgehend – ohne vorgängige Anhörung des Kirchenrates – aufzuheben, ist bereits mit verfahrensleitendem Entscheid der Geschäftsleitung der Rekurskommission vom 7. und 15. August 2013 abgewiesen worden. Dagegen wurde der Rekurs mit Bezug auf die superprovisorische (später provisorische) Einstellung von G. im Amt des Kirchenpflegepräsidenten sistiert bis zum Ausgang des diesbezüglichen Strafverfahrens.

Obwohl das Strafverfahren gegen G. noch nicht abgeschlossen ist, beschloss die Rekurskommission nach den zwischenzeitlichen Entwicklungen mit Zwischenentscheid vom 24. September 2014, die Sistierung des Rekurses gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 aufzuheben, damit das Verfahren erledigt werden kann. Über die Art der Erledigung ist nunmehr zu entscheiden.

4. Im Frühjahr 2014 fanden Neuwahlen der Kirchenpflege A. statt. Der Präsident und alle übrigen Mitglieder der bisherigen Kirchenpflege (die Rekurrentinnen und Rekurrenten) waren bereits zurückgetreten oder ihres Amtes enthoben worden und haben sich nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung gestellt. Dementsprechend ist seit Frühjahr 2014 eine personell vollständig erneuerte Kirchenpflege im Amt. Aus diesem Grund hat der Kirchenrat das mit Bezug auf den früheren Präsidenten der Kirchenpflege, G., eröffnete Administrativverfahren mit Beschluss Nr. 145/B.1 vom 12. Juli 2014 als gegenstandslos geworden eingestellt.

5. Das in der Stellungnahme von G. zum Ausdruck gebrachte Anliegen, dass die Gegenstand des Rekurses bildenden Ereignisse durch die Landeskirchliche Rekurskommission rechtlich beurteilt werden, ist verständlich. Allerdings ist die Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses des Kirchenrates und der damit im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht aus heutiger Sicht zu beurteilen, sondern aus der Sicht im Zeitpunkt von deren Erlass.

Eine summarische Durchsicht der umfangreichen Akten zeigt, dass in der Kirchgemeinde A. schon während längerer Zeit erhebliche Spannungen bestanden und insofern eine Intervention der Aufsichtsbehörden grundsätzlich gerechtfertigt war. Unmittelbare Aufsichtsinstanz über die Kirchgemeinden ist zwar die Bezirkskirchenpflege (Art. 186 lit. b der Kirchenordnung vom 17. März 2009). Das hindert jedoch den Kirchenrat als Oberaufsichtsbehörde nicht, unmittelbar aufsichtsrechtlich einzuschreiten (Art. 220 Abs. 2 lit. m und Art. 224 der Kirchenordnung; §§ 3 ff., insbesondere §§ 8 und 9 sowie § 24 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011).

An der Beurteilung der Frage, ob jede einzelne Massnahme erforderlich und damit rechtmässig war, besteht heute kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, nachdem die Rekurrierenden allesamt nicht mehr im Amt sind; selbst eine Gutheissung der Rekurse würde an der aktuellen Rechtsstellung der Rekurrentinnen und Rekurrenten nichts mehr ändern.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse sind vorliegend nicht erfüllt; die Gegenstand des Verfahrens bildende Konstellation dürfte sich kaum in dieser Art wiederholen (vgl. dazu Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [Kommentar VRG], 3. Aufl., Zürich 2014, § 21 N. 24 ff.).

Dementsprechend sind die Rekurse vorbehältlich der folgenden Ziffer 6 mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abzuschreiben, soweit darauf einzutreten ist.

6. Einzige Ausnahme vom fehlenden Rechtsschutzinteresse bildet das anscheinend immer noch geltende Hausverbot für G. im Kirchgemeindehaus und in .... Dieses hat der Kirchenrat in seinem Beschluss vom 2. Juli 2014 nicht aufgehoben; vielmehr hat er die Kirchenpflege A. aufgefordert, darüber zu befinden. Dieses Hausverbot traf den Rekurrenten nicht nur als Behördemitglied,

sondern trifft ihn auch heute noch als Mitglied der Kirchgemeinde. Dessen Aufrechterhaltung bedarf triftiger Gründe; es ist (ganz oder allenfalls teilweise) aufzuheben, falls es nicht für die Gewährleistung des ordentlichen Betriebs der Kirchgemeinde oder der öffentlichen Ordnung weiterhin erforderlich ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist nicht die Situation im Sommer 2013 massgebend, sondern heute.

Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde A. ist deshalb aufzufordern, ohne Verzug über die Aufhebung des Hausverbots einen begründeten Entscheid zu fällen.

7. Die von G. in seiner Eingabe vom 6. November 2014 vorgenommene Umwandlung seines Rekurses in eine Aufsichtsbeschwerde/Aufsichtsanzeige ist rechtlich nicht möglich. Die Rekurskommission ist ausschliesslich Rechtsmittelinstanz, nicht Aufsichtsbehörde gegenüber dem Kirchenrat. Dementsprechend kann sie nur über Rekurse, nicht über Aufsichtsbeschwerden entscheiden (Art. 228 Abs. 1 der Kirchenordnung). Sie kann dem Kirchenrat keine Weisungen erteilen, soweit sich diese nicht auf gutgeheissene Rekursanträge beziehen. Auf die in der Eingabe vom 6. November 2014 gestellten neuen Begehren von G. ist daher nicht einzutreten.

Der Kirchenrat ist die höchste Exekutivbehörde der Landeskirche. Für die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates ist die Kirchensynode zuständig (Art. 214 lit. i der Kirchenordnung). Daneben übt gemäss § 6 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 der Kantonsrat die staatliche Oberaufsicht und der Regierungsrat die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

Es kann nicht Aufgabe der Landeskirchlichen Rekurskommission sein, die im Rahmen der Rekursverfahren eingereichten, teilweise polemischen Schriftstücke und umfangreichen Akten an eine oder alle möglichen Aufsichtsinstanzen weiterzuleiten. Die gesetzliche Pflicht zur Weiterleitung beschränkt sich auf fristgebundene Eingaben, die versehentlich der unzuständigen Behörde eingereicht wurden (vgl. dazu Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, § 5 N. 47, 51). Das Begehren von G., den in eine Aufsichtsbeschwerde/Aufsichtsanzeige umgewandelten Rekurs mit Beilagen an die zuständige Aufsichtsinstanz weiterzuleiten, ist daher abzuweisen.

8. Zu entscheiden ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens. Da dazu für den Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens keine gesetzliche Regelung besteht, ist nach dem mutmasslichen Obsiegen und Unterliegen, allenfalls auch nach Billigkeit, zu entscheiden (vgl. Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, § 63 N. 7).

Wie erwähnt, muss die Rechtmässigkeit der kirchenrätlichen Beschlüsse gestützt auf die Verhältnisse im Zeitpunkt von deren Erlass beurteilt werden. Ohne nähere Prüfung kann festgestellt werden, dass nach den bei den Akten liegenden Unterlagen die vom Kirchenrat getroffenen Massnahmen insgesamt als grundsätzlich vertretbar erscheinen. Angesichts des mangelnden aktuellen Rechtsschutzinteresses kann die Frage jedoch offen bleiben, ob das Handeln des Kirchenrates in jedem einzelnen Punkt rechtmässig war. Klar ist, dass der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich einzuschreiten hat, wenn er feststellt, dass in einer Kirchgemeinde Missstände herrschen.

Da der Hauptantrag der Rekurrierenden bereits mit verfahrensleitendem Entscheid der Geschäftsleitung der Rekurskommission vom 7. und 15. August 2013 abgewiesen wurde und bei summarischer Betrachtung das Vorgehen des Kirchenrates mindestens im Grundsatz als zulässig erscheint, kann den Rekurrierenden keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Unter den gegebenen Umständen sind jedoch aus Gründen der Billigkeit den Rekurrierenden ebenso wie dem Kirchenrat keine Kosten aufzuerlegen.

Demgemäss entscheidet die Landeskirchliche Rekurskommission:

1. Die Rekurse werden unter Vorbehalt von Ziffer 2 als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abgeschlossen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kirchenpflege A. wird aufgefordert, ohne Verzug über die Aufhebung des Hausverbots für G. zu entscheiden.

3. Auf die Aufsichtsbeschwerde/Aufsichtsanzeige von G. vom 6. November 2014 wird nicht eingetreten, und das Begehren, diese mit sämtlichen Verfahrensakten an die zuständige Instanz weiterzuleiten, wird abgewiesen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
7. Schriftliche Mitteilung (ingeschrieben) an:
  - G. für sich und zuhanden der Rekurrentinnen und Rekurrenten 2–5, Geschäft Nr. 2013-03)
  - Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde A.
  - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Für die 1. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Margreth Frauenfelder